

XXII. a) Unter die Gattungen von Schriften, bei deren Prüfung die Censoren ganz besondere Vorsicht anzuwenden haben, gehören hauptsächlich auch alle Erzeugnisse der sogenannten Unterhaltungsliteratur, Romane, Novellen, Erzählungen, Schauspiele u. s. w., hiernächst populäre Velehrungen über sexuelle Verhältnisse und Geschlechtskrankheiten.

3u § 10.

b) Dieselben Grundsätze, wie bei Originalen, sind bei der Censur von Uebersetzungen, besonders der schlüpfrigen Producte ausländischer Unterhaltungsliteratur, anzuwenden.

XXIII. Öffentlichen Schuldmahnungen, es möge nun die Person des Schuldners mehr oder minder deutlich bezeichnet sein, sowie überhaupt allen solchen Artikeln, in welchen Privat- und persönliche Angelegenheiten auf eine verletzende oder kränkende Weise zur Sprache gebracht werden, ist die Deutgenehmigung zu versagen.

3u § 11.

XXIV. a) In Fällen, wo das Publicum zur Mädelthätigkeit gegen ausländische Hülfbedürftige aufgefordert werden soll, ist, zur Erhaltung der Einseitlichkeit in den dabei zu beobachtenden Grundsätzen und weil es dabei oft auf Beachtung besonderer nur von der höchsten Behörde zu überschender Rücksichten ankommt, der Abdruck von der beizubringenden Genehmigung des Ministerii des Innern abhängig zu machen.

3u § 13.

b) Die in § 13 enthaltenen Vorschriften beziehen sich nicht blos auf Ankündigungen und Aufforderungen in öffentlichen Blättern, sondern auch auf jede andere Art der Veröffentlichung durch den Druck.

XXV. Haben in Folge der von dem Censor gefundenen Bedenken erhebliche Abänderungen der Schrift vorgenommen werden müssen, so hat er sich der Vergleichung des Abdrucks mit dem von ihm censirten Manuscripte oder Satzbogen zu unterziehen und sich daher die Mittheilung derselben sammt dem Censur-exemplare, vor Ausstellung des Censurscheins, von der Censur des Censurcollegiums zu erbitten. Aber auch dann hat er sich einer solchen Vergleichung zu unterziehen, wenn das Censurcollegium eine solche anzuordnen für nöthig erachtet. In beiden Fällen hat er alle wesentlichen und nicht etwa blos auf Stylverbesserungen hinauslaufenden Abweichungen des Drucks dem Censurcollegium anzuzeigen. Endlich

3u § 14.

XXVI. haben die Censoren streng darauf zu sehen, daß auf den ihnen vorgelegten Manuscripten und Satzbogen am Schluß einer Schrift oder eines zur einzelnen Ausgabe bestimmten Bandes oder Hefstes der Druckort und der Name des Druckers angegeben sei, da das Censurcollegium über keine Schrift, wo diese Angaben ermangeln oder unrichtig sind, einen Censurschein ausstellen darf.

Dresden, den 20sten December 1838.

Ministerium des Innern.
Rostig und Jänckendorf.

Kuhn.